

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage  
im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal"  
(Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, 294), und § 1 Abs. 4 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes vom 20. Juni 2002, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" in ihrer Sitzung am 15.06.2004 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

**§ 1 Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Schmutzwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

**§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie betretet oder gewerblich genutzt werden können,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

### § 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 4) und dem Nutzungsmaß (§ 5).

### § 4 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Art der zulässigen Nutzung auf den Grundstücken bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82) Vollgeschosse sind. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
  4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
- (3) Der Nutzungsfaktor nach Abs. 2 erhöht sich um eine Addition von 0,3
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch einen Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (4) Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (z. B. Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe und Dauerkleingärten), sowie bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze und Garagen errichtet werden können, wird die Grundstücksfläche abweichend zu Abs. 2 mit 0,5 multipliziert (Artabschlag).

## **§ 5 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes**

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
  3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,5, bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse maßgebend.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Als eingeschossig bebaubar gelten
  - a) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind;
  - b) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden können;
  - c) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je nach §§ 4 bis 5 ergebenden Quadratmeter Nutzungsfläche 4,35 €.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. (2) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

## **§ 8 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 1. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Anstelle des Zeitpunkts der Fälligkeit des Beitrags nach Satz 2 ist ab dem 01. Juli 2004 auf den Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides abzustellen.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zu 80 % des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11 Ablösung**

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

## **§ 12 Auskunftspflicht**

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

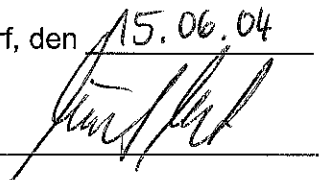
### § 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

### § 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. § 4 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2004 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 15.06.04

  
Herr Kurt Vetter  
(Verbandsvorsteher)